

## S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 8. Januar 2014**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 10. November 2011 (SächsABL. 2011 S. 1707) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/02318/6, in welcher die Petenten die Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften fordern, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 89. Sitzung am 18. Dezember 2013 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/13314) beschlossen:

1. Die Petition wird für erledigt erklärt.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten richten zwei grundsätzliche Forderungen an den Sächsischen Landtag:

1. Zum einen wird die Umsetzung der vollständigen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im sächsischen Landesrecht begehrt.
2. Des Weiteren soll durch eine Ergänzung des Artikels 22 der Sächsischen Landesverfassung um den Zusatz "Eingetragene Lebenspartnerschaften sind mit der Ehe gleichgestellt" auch die Eingetragene Lebenspartnerschaft unter den besonderen Schutz des Landes gestellt werden.

Zu 1.

Die Petenten fordern die Umsetzung der vollständigen Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im sächsischen Landesrecht rückwirkend zum Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG zum 3.12.2003. Die nach Auffassung der Petenten in mehr als 35 Landesgesetzen des Freistaates festgeschriebene Ungleichbehandlung soll innerhalb von maximal 12 Monaten aufgehoben werden.

Mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde vom zuständigen Bundesgesetzgeber der Familienstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft geschaf-

fen. Eine allgemeine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe wurde dabei nicht vorgesehen. Eine solche erfolgte auch nicht mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wengleich die dort vorgenommene Novellierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft verringerte.

Die Petenten beziehen sich auf die höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des EuGH in den Rechtssachen Maruko vom 01. April 2008 (C-267/06, NJW 2008, 1649) und Römer vom 10. Mai 2011 (C-147/08, NZA 2011, 557). Im Fall Maruko stellte der EuGH klar, dass die Weigerung, Lebenspartnern eine Witwerrente aus dem berufsständischen Versorgungssystem der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zu gewähren, eine unmittelbare Diskriminierung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit der überlebender Ehegatten in Bezug auf die streitige Hinterbliebenenversorgung vergleichbar ist. In der Rechtssache Römer urteilte der EuGH zugunsten eines verpartnerten ehemaligen Beschäftigten der Stadt Hamburg, indem ihm der vorher verwehrte Verheiratetenzuschlag bei der Zusatzrente rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gleichbehandlungsrichtlinie zugesprochen wurde.

Beide Entscheidungen des EuGH werden von den Petenten als wegweisend und bindend für den Bundes- und Landesgesetzgeber hinsichtlich der Beurteilung der Vergleichbarkeit der Lebenssituation verheirateter und verpartnerter Personen beschrieben.

Weder das Grundgesetz noch die Sächsische Verfassung sehen für die eingetragene Lebenspartnerschaft eine besondere Schutzpflicht des Staates vor.

Die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im sächsischen Landesrecht ist in den Geschäftsbereichen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa (SMJus) abgeschlossen. Das SMI hat die Anpassung bei sämtlichen Gesetzesnovellen der letzten Zeit, die einschlägige Regelungen enthalten, konsequent betrieben. Aus Anlass der Dienstrechtsreform wurde noch einmal der verbliebene Regelungsbedarf erfasst und als Artikel 30 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz, Drs. 5/12230) jeweils eine Anpassung im Besoldungs- und Versorgungsrecht vorgesehen. Mit dem Gesetz zur Einführung eines Sächsischen Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften aus Anlass geänderten Bundesrechts vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154) ist die Anpassung auch im Geschäftsbereich des SMJus abgeschlossen.

Zu 2.

Der zweite Teil der Petition, der auf Wunsch der Petenten getrennt von der Forderung nach Umsetzung der vollständigen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in den landesgesetzlichen Rechtsnormen behandelt werden soll, sieht daher eine Ergänzung der Verfassung des Freistaates Sachsen vor. Artikel 22, der in (1) den besonderen Schutz von Ehe und Familie normiert, soll nach Auffassung der Petenten künftig auch den Schutz der Eingetragenen Lebens-

partnerschaft umfassen. Die Petenten begründen dies u.a. mit der Vergleichbarkeit der Leistungen Eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe bei der Erziehung von Kindern und der gegenseitigen Sorge füreinander.

Seit 2. Dezember 2000 untersagt die "Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf" jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung einer Person. Diese Richtlinie ist seit 2. Dezember 2003 unmittelbar anwendbar, d. h. sie gilt unmittelbar als innerstaatliches Recht, auch soweit der deutsche Gesetzgeber sie nicht hinreichend umgesetzt hat.

In der deutschen verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Spruchpraxis herrschte zunächst die Ansicht vor, dass das Diskriminierungsverbot der Richtlinie einer innerstaatlichen Rechtsetzung und -Anwendung nicht entgegen steht, die allein getragen von der verfassungsrechtlichen Wertung des Schutzauftrages des Art. 6 Abs. 1 GG an die Institute der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft und es letztlich als verfassungsrechtlich geboten ansieht, andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen (zuletzt BVerfG, 2 BvR 1830/06 vom 6. Mai 2008). Von dieser Rechtsauffassung hat sich der 1. Senat des BVerfG im Anschluss an die Kontur gewinnende Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2000/78/EG (v. a. das Urteil des EuGH vom 1. April 2008, Maruko, C-267/06) in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, deutlich distanziert. Zwar sei es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe nicht grundsätzlich verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren. Eine solche Ungleichbehandlung müsse aber nach Art und Maß durch einen sachlichen Differenzierungsgrund gerechtfertigt sein, der sich nicht lediglich in einem Verweis auf den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG erschöpfen darf. Hierbei legt das BVerfG wegen des Risikos der Diskriminierung einer Minderheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung einen strengen Maßstab an. Insbesondere lässt es im Falle von Vergünstigungen für Eheleute den Verweis auf typischerweise bei diesen bestehende Lücken in der Erwerbsbiographie wegen der Erziehung von Kindern nicht gelten. Das Bild der "Versorgerehe" sei in der gesellschaftlichen Realität nicht mehr typusbildend. Auf diese Entscheidung des BVerfG bezog sich das BVerwG in seinen Entscheidungen vom 28. Oktober 2010 zum Familienzuschlag (2 C 10.09 und 2 C 21.09), zur Hinterbliebenenversorgung (2 C 47.09), zu den erhöhten Auslandszuschlägen (2 C 52.09) und zur Auslandsaufwandsentschädigung (2 C 56.09).

So vermag das BVerwG im Anschluss an die Argumentation des BVerfG einen hinreichend tragfähigen Differenzierungsgrund für die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebensgemeinschaft und Ehe nicht erkennen. Das Gericht kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Ehegattenzuschlag im Familienzuschlag auch Beamtinnen und Beamten zusteht, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Aufgrund der Nichtanerkennung der überholten Rechtfertigungskriterien durch die Entscheidung des BVerfG vom 7. Juli 2009 soll dies ab Juli 2009 gelten. Dem steht das im Besoldungsrecht streng ausgeprägte Gesetzlichkeitsprinzip nach Auffassung der Richter wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78/EG nicht entgegen. Im selben Sinne (ohne allerdings eine Aussage zu einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung treffen zu müssen) entschied das BVerwG auch hinsicht-

lich der Hinterbliebenenversorgung. In den Verfahren zu den Auslandszuschlägen und der Auslandsaufwandsentschädigung entschied das Gericht auch über Zeiträume vor Juli 2009. Da das BVerwG (wegen Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie) an der Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78/EG auf das Beihilferecht zweifelt, hat es allerdings in den Verfahren 2 C 23.09, 2 C 46.09 und 2 C 53.09 kein Urteil gefällt, sondern jene Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In der Folge dieser Entscheidungen ergibt sich für das sächsische Landesrecht, insbesondere für das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, ein Anpassungsbedarf.

Zur Rückwirkung der Umsetzung der Gleichstellung hat das BVerwG mit seinen Urteilen vom 28. Oktober 2010 entschieden, dass der Familienzuschlag unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG 7. Juli 2009 rückwirkend ab Juli 2009 zu zahlen ist (2 C 10.09 und 2 C 21.09). Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung (2 C 47.09). Die Auslandsaufwandsentschädigung und die erhöhten Auslandszuschläge sind ab dem 3. Dezember 2003 zu gewähren (2 C 52.09 und 2 C 56.09). Dies wurde zuletzt durch das Urteil des EuGH vom 10. Mai 2011, Römer, C-147/08, bestätigt, welches klarstellt, dass die Überprüfung der Transformation der Richtlinie ins nationale Recht einschließlich einer eventuellen Rückwirkung in die Kompetenz der nationalen Gerichte fällt.

Die von den Petenten vertretene Auffassung, dass in 35 Landesgesetzen eine Ungleichbehandlung festgeschrieben sei, wird nicht geteilt. Zahlreichen Rechtsnormen mit Bezug zum Lebenspartnerschaftsgesetz steht eine Anpassung bereits direkt oder im Zuge der nächsten Novellierung bevor. Bei einigen Gesetzen, wie z.B. dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz bzw. dem Sächsischen Archivgesetz ist bereits eine Anpassung erfolgt. Die Sächsische Staatsregierung vertritt dabei grundsätzlich die Auffassung, dass die Prüfung des Anpassungsbedarfes des sächsischen Landesrechtes an die Normen des Lebenspartnerschaftsgesetzes jeweils im Zuge der nächsten anstehenden Novellierung eines entsprechenden Landesgesetzes erfolgen muss.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass den Rechten und Interessen von Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, mit den dargestellten aktuellen und künftigen Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine verfassungsrechtliche Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist im Freistaat Sachsen derzeit nicht beabsichtigt. Verfassungsänderungen unterliegen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit im Landtag. Es obliegt den einzelnen Fraktionen, eine solche Änderung zu initiieren. Jedoch bleibt zu bedenken, dass zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ein Antrag auf eine Ergänzung von Artikel 22 der Sächsischen Verfassung, mit dem Ziel, neben der Ehe auch die Eingetragene Lebenspartnerschaft unter den Schutz des Landes zu stellen, nur wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

1. Hinsichtlich des Begehrens der Umsetzung der vollständigen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im sächsischen Landesrecht ist die Petition erledigt.

2. Hinsichtlich des Begehrens der Ergänzung des Artikels 22 der Sächsischen Verfassung um den Zusatz "Eingetragene Lebenspartnerschaften sind mit der Ehe gleichgestellt" kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 8. Januar 2014

**Sächsischer Landtag**  
**Jonas**  
**Vorsitzende Petitionsausschuss**